

Bauleitplanung der Samtgemeinde Nenndorf

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)

zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Westlich Hohes Feld)

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus dem Entwurf der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und beschlossen für die 31. Änderung des FNP die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Räumlicher Geltungsbereich und allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Stadt Bad Nenndorf, nördlich der Nenndorfer Straße und zielt darauf ab, zur Sicherung seiner mittelzentralen Schwerpunktaufgabe „Wohnen“, angemessene Wohnbauflächen für die Stadt zu entwickeln. Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von 3,59 ha und ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Geltungsbereich in der Samtgemeinde Nenndorf, Stadt Bad Nenndorf



Öffentliche Auslegung

Der Planentwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Wohnbauflächen Westlich Hohes Feld) nebst Entwurfsbegründung und Umweltbericht (Entwurf) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

vom 20.06.2022 bis einschl. 21.07.2022

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 9.00 – 12.00 UHR und 15.00 – 17.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 704-0 bzw. -45 öffentlich zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 3 der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, aus.
- Auslegungsunterlagen im Internet
Die Auslegungsunterlagen sind ferner im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/fnp/> einsehbar.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen vorgetragen werden. Diese können elektronisch übermittelt (E-Mail), schriftlich eingereicht (Post oder persönlich abgegeben) oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über den Inhalt der Planungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB). Bei anonymen Stellungnahmen muss davon ausgegangen werden, dass eine Zustellung des Abwägungsergebnisses nicht erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Hinweise zum Datenschutz

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Auf die Datenschutzhinweise unter dem nachstehenden Link wird verwiesen.

Link: <https://www.nenndorf.de/assets/Uploads/Informationsblatt-DSGVO-Bauleitplanung-Stadt-Bad-Nenndorf.pdf>

Corona-Pandemie

Aufgrund der Corona-Pandemie wird für die Einsicht in die Planunterlagen während der öffentlichen Auslegung die vorherige Abstimmung eines Termins (telefonisch, schriftlich, per Mail: info@nenndorf.de) empfohlen.

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Umweltbezogene Informationen

Für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf liegen die umweltbezogenen Informationen vor, die zur öffentlichen Auslegung Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung sind:

- Verkehrsuntersuchung - Baugebiet westlich Hohes Feld in der Stadt Bad Nenndorf, Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, April 2022 (Stand 10.04.2022).
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 102 „Westlich Hohes Feld“, Stadt Bad Nenndorf, Gesellschaft für Technische Akustik mbH (GTA), Hannover, 09.05.2022

- Bodenuntersuchung zum Bebauungsplan 102 Westlich Hohes Feld in Bad Nenndorf, allgemeine Empfehlungen für den Kanal- und Straßenbau, Ingenieurbüro Marienwerder GmbH, Seelze, September 2021
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 102 „Westlich Hohes Feld“, Karin Bohrer Landschaftsarchitektin, Petershagen, Stand: 19.04.2022
- Hydrodynamische Überprüfung der Vorflut für die Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet B-Plan Nr. 102 „Westliches Hohes Feld“, Bad Nenndorf, Kirchner Ingenieure, Mai 2022.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist nicht erforderlich.

Die Planunterlagen sind gegenüber dem Vorentwurf redaktionell fortgeführt und aktualisiert worden. Die aktualisierten Passagen sind im Entwurf kenntlich gemacht.

Bad Nenndorf, den 07.06.2022

Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

A. Lutz
Erster Samtgemeinderat

